

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2200  
der Abgeordneten Liane Hesselbarth  
Fraktion der DVU  
Landtagsdrucksache 4/5780

### **Ablehnung des ordnungsgemäß gewählten Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Falkenberg**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2200 vom 22.01.2008:

Nachdem der bisherige Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Falkenberg in der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus dem Dienst ausscheidet, wurde durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ein Nachfolger gewählt.

Dieser erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß § 28 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004.

Trotzdem wurde dieser vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland bei einer Zusammenkunft der Ortsfeuerwehr Falkenberg am 15.01.2008 ohne Benennung von Gründen abgelehnt.

Auch ein Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Falkenberg an den genannten Amtsdirektor vom 18.01.2008 blieb unbeantwortet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen wurde der in der Vorbemerkung genannte neue gewählte Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Falkenberg nach Erkenntnissen der Landesregierung seitens des zuständigen Amtsdirektors abgelehnt?
2. Ist nach Einschätzung der Landesregierung die unter 1. genannte Ablehnung gemäß § 28 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg überhaupt rechters – zumal die persönliche und fachliche Qualifikation vorliegt?
3. Welche Maßnahmen will die Landesregierung im Zuge der Rechtsaufsicht gegenüber dem Amt Odervorland ergreifen, um den in der Vorbemerkung genannten, die persönlichen und fachlichen Qualifikationen erfüllenden und bereits gewählten Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Falkenberg trotz bisheriger Ablehnung des Amtsdirektors doch noch bestellen zu lassen?

Datum des Eingangs: 19.02.2008 / Ausgegeben: 25.02.2008

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus welchen Gründen wurde der in der Vorbemerkung genannte neue gewählte Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Falkenberg nach Erkenntnissen der Landesregierung seitens des zuständigen Amtsdirektors abgelehnt?

zu Frage 1:

Die Landesregierung besitzt keine Erkenntnisse zu den Gründen der Ablehnung der betreffenden Person durch den Amtsdirektor.

Frage 2:

Ist nach Einschätzung der Landesregierung die unter 1. genannte Ablehnung gemäß § 28 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg überhaupt rech- tens – zumal die persönliche und fachliche Qualifikation vorliegt?

zu Frage 2:

Nach § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) bestellt der Träger des örtlichen Brandschutzes die Führung der örtlichen Feuerweereinheit (Ortswehrführung) nach Anhörung der Angehörigen der örtlichen Feuerweereinheit. Eine Wahl der Ortswehrführung durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr findet im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Ob die betreffende Person die erforderliche persönliche und fachliche Qualifizierung besitzt, ist allein von der zuständigen Stelle zu beurteilen.

Frage 3:

Welche Maßnahmen will die Landesregierung im Zuge der Rechtsaufsicht gegenüber dem Amt Oder- vorland ergreifen, um den in der Vorbemerkung genannten, die persönlichen und fachlichen Qualifi- kationen erfüllenden und bereits gewählten Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Falkenberg trotz bisheri- ger Ablehnung des Amtsdirektors doch noch bestellen zu lassen?

zu Frage 3:

Die Landesregierung wird mangels einer ihr zustehenden Rechtsaufsicht in der vorgenannten Angele- genheit keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem Amt Odervorland ergreifen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.